jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1933/5/30 3Ob480/33

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1933

Norm

EO §231

Rechtssatz

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche den Gegner, gegen dessen Ansprüche im Meistbotsverteilungsverfahren Widerspruch erhoben wurde, verpflichtet, alle Einwendungen gegen den Widerspruch bei sonstigem Ausschluß schon im Verteilungsverfahren vorzubringen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 480/33
  Entscheidungstext OGH 30.05.1933 3 Ob 480/33
  SZ 15/126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1933:RS0003322

Dokumentnummer

JJR_19330530_OGH0002_0030OB00480_3300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at